



Stadt Wasserburg a. Inn

**Verordnung der Stadt Wasserburg a. Inn über den
Schutz des Bestandes an Bäumen
(Baumschutzverordnung – BaumschutzV)**

Verordnung der Stadt Wasserburg a. Inn über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung – BaumschutzV)

Vom 30. November 2018

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Geltungsbereich

Der Bestand an Bäumen in der Stadt Wasserburg a. Inn wird im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuches - BauGB) und in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne (§ 30 BauGB) nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Funktionalität des Naturhaushaltes zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen durch Verbesserung der Ökologie zu mildern und
4. das Stadt- und Ortsbild zu beleben.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Wasserburg a. Inn Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6.

(2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben der Bäume führen.

(4) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4 Ausnahmen

Nicht geschützt und damit vom Verbot nach § 3 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 100 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen im Sinne von § 6 sind,
2. Tannen, Fichten, Kiefern, Lärchen, Pappeln, Weiden, Birken, Thujen und nicht heimische Koniferen sowie Obstbäume; nicht ausgenommen sind jedoch Walnuss- und Mostbirnenbäume,
3. abgestorbene Bäume,
4. Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht,
5. Bäume aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen, in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
6. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden,
7. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
8. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen,
9. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
10. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf den öffentlichen Gehwegen und Fahrbahnen.

§ 5 Genehmigung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern (§ 3 Abs. 1) kann auf Antrag genehmigt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Ein Fall des Abs. 1 Nr. 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
2. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich oder nicht im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen, erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(5) Die Genehmigung ist bei der Stadt Wasserburg a. Inn schriftlich zu beantragen.

(6) Wird die Genehmigung auf Grund eines Bauvorhabens veranlasst, das der Genehmigung nach der Bayerischen Bauordnung bedarf, ist neben dem Antrag nach Abs. 5 ein Baumbestandsplan vorzulegen, der die Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück bezeichnet.

§ 6 Ersatzpflanzung

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn kann die Genehmigung insbesondere unter der Auflage erteilen, dass auf dem selben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgröße, Pflanzart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(2) Haben Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1, die der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte durchgeführt haben, zum Absterben eines Baumes geführt, so kann die Stadt Wasserburg a. Inn dem Verursacher aufgeben, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 7 Ausgleichszahlung

(1) Ist in den Fällen des § 6 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Stadt Wasserburg a. Inn eine Ausgleichszahlung in Höhe der eingesparten Aufwendungen verlangen.

(2) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen oder für Zuschüsse zur Sanierung von Altbäumen verwendet.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert kann gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung nicht erfüllt, die gem. § 6 Abs. 1 erlassen wurden, kann gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasserburg a. Inn, 30. November 2018
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister